

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01379 vom 28. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01379

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01379 du 28 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01379 del 28 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1956, reiste im Jahr 2012 in die Schweiz ein und war von November 2013 bis Ende Januar 2015 als Chauffeur bei der

Y.____

AG in einem 100 %-Pensum angestellt. Letzter effektiver Arbeitstag war der 10. August 2014 (Urk. 8/17).

Am 29. Dezember

2014 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf Rückenprobleme zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 12/3). Die IV-Stelle klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab, zog wiederholt die Akten der Krankentaggeldversicherung (Urk. 8/14, Urk. 8/60 und Urk. 8/61) bei, holte die Berichte der behandelnden Ärzte (Urk. 8/18, Urk. 8/19, Urk. 8/24, Urk. 8/30, Urk. 8/37, Urk. 8/39, Urk. 8/43, Urk. 8/47, Urk. 8/51 und Urk. 8/55) sowie einen Auszug aus dem Individuellen Konto des Versicherten (IK-Auszug, Urk. 8/73) ein und ersuchte die Arbeitgeberin um Auskünfte (vgl. Arbeitgeberfragebogen vom 27. Januar 2015; Urk. 8/17). In der Folge veranlasste die IV-Stelle eine interdisziplinäre neurologisch-orthopädische Begutachtung durch die Z.____, welche am 21. März 2017 darüber berichtete (Urk. 8/70). Ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 3% stellte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 11. April 2017 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 8/74). Dagegen erhob der Versicherte am 2. Mai

2017 mündlich (Urk. 8/78) sowie ergänzend am 3. November 2017 Einwand (Urk. 8/93), woraufhin die IV-Stelle weitere Arztberichte einholte (Urk. 8/88). Dr.

A.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie sowie Arzt des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), nahm am 30. August

2017 Stellung. Mit Verfügung vom 22. November 2017 verneinte die IV-Stelle wie vorbeschrieben einen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.